

# **Zusatzreglement der Implenja Vorsorge**

**Für die vom GAV über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erfassten Versicherten Wallis**

**Gültig ab 1. Januar 2026**

## BESONDERE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

<b>Pensionskasse</b>	Pensionskasse der Implenia Vorsorge
<b>Reglement</b>	Reglement der Implenia Vorsorge
<b>GVBW</b>	Gesamtarbeitsvertrag über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>Mitarbeiter GVBW</b>	Personal, das dem Gesamtarbeitsvertrag über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erfasst untersteht
<b>Versicherte GVBW</b>	die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiter GVBW
<b>Referenzalter</b>	für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre) 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960 64 Jahre und drei Monate für Frauen mit Jahrgang 1961 64 Jahre und sechs Monate für Frauen mit Jahrgang 1962 64 Jahre und neun Monate für Frauen mit Jahrgang 1963 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Aufnahme	3
Art. 3	Versicherter Lohn	3
Art. 4	Altersgutschriften	4
Art. 5	Beiträge	4
Art. 6	Altersrente	4
Art. 7	Invalidenrente, Kinderrente	6
Art. 8	Ehegattenrente oder –abfindung, Lebenspartnerrente	6
Art. 9	Waisenrente	7
Art. 10	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Schlussbestimmungen	7

## **Art. 1 Zweck**

- 1 Pflichten und Ansprüche von Versicherten, die dem Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe sowie dem Gesamtvertrag über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW) unterstellt sind (Versicherte GVBW), richten sich jeweils nach dem vorliegenden Zusatzreglement der Implanzia Vorsorge.
- 2 Das Zusatzreglement übernimmt die Mindestanforderungen des Gesamtvertrages über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Pflichten und Ansprüche von Versicherten GVBW und der Firma ergeben sich grundsätzlich aus dem Reglement der Implanzia Vorsorge, soweit nicht vorliegend ausdrücklich davon abgewichen wird.

## **Art. 2 Aufnahme**

(Vergleiche Reglement Art. 2)

- 1 In die Pensionskasse werden alle Mitarbeiter GVBW aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben.
- 2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
  - a) Mitarbeiter, die das Referenzalter bereits erreicht haben.
  - b) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
  - c) Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind sowie Mitarbeiter, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.
- 3 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, an dem der Versicherte GVBW aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens am 1. Januar nach Vollendung seines 17. Altersjahres.
- 4 Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte GVBW gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres ist auch das Altersrisiko versichert (Vollversicherung).

## **Art. 3 Versicherter Lohn**

(Vergleiche Reglement Art. 4)

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn, aufgrund dessen die AHV/IV-Beiträge erhoben werden, höchstens jedoch dem im UVG berücksichtigten massgebenden AHV-Lohn.
- 2 Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Dritten sind im versicherten Lohn weder teilweise noch ganz enthalten, ausser wenn diese Entschädigung beitragspflichtig ist und der Transfer dieser Beiträge an die Pensionskasse durch eine Vereinbarung geregelt wird.
- 3 Für Versicherte GVBW, die ihre Versicherung weitergeführt haben, gelten die Bestimmungen von Art. 17 des Reglements.

## Art. 4 Altersgutschriften

(Vergleiche Reglement Art. 5)

- 1 Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte GVBW in der Vollversicherung (vgl. Art. 2 Abs. 4). Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich wie folgt dar:

Alter des Versicherten GVBW	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
25 – 34	5.0
35 – 44	7.1
45 – 54	10.7
ab 55 bis zum Referenzalter	12.8
Ab Referenzalter bis 70	9.0

- 3 Das Alter des Versicherten GVBW ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

## Art. 5 Beiträge

(Vergleiche Reglement Art. 6)

- 1 Der Versicherte GVBW ist vom Eintritt an, und solange er im Arbeitsverhältnis steht, beitragspflichtig, längstens jedoch bis zum Ablauf einer ununterbrochenen sechsmonatigen Arbeitsunfähigkeit oder bis er das reglementarische Rücktrittsalter erreicht.
- 2 Die Versicherten GVBW und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge Versicherte GVBW	Total	
	Versicherte GVBW	Firma		Beiträge Versicherte GVBW	Beiträge Firma
17 - 24			1.25%	1.25%	
25 - 34	4.5%	0.5%	1.25%	5.75%	0.5%
35 - 44	4.5%	2.6%	1.25%	5.75%	2.6%
45 - 54	4.5%	6.2%	1.25%	5.75%	6.2%
55 – Referenzalter	4.5%	8.3%	1.25%	5.75%	8.3%
Referenzalter - 70	4.5%	4.5%		4.50%	4.5%

- 3 Die Risikobeiträge der Firma bemessen sich nach dem Reglement (Vorsorgeplan FAR) der Implanzia Vorsorge. Die Firma leistet dazu einen zusätzlichen Risikobeitrag von 0.8% der gesamten versicherten Löhne.
- 4 Das Alter des Versicherten GVBW ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar bzw. ab Erreichen des Referenzalters.

## Art. 6 Altersrente

(Vergleiche Reglement Art. 9)

- 1 Versicherte GVWB, welche die Bedingungen für eine Überbrückungsrente der Retabat-Stiftung erfüllen, erreichen das Pensionierungsalter mit dem Beginn des Anspruchs auf die Überbrückungsrente der Retabat-Stiftung. Eine Weiterführung der Versicherung bei

der Implenia Vorsorge ist für Versicherte GVBW, die eine Überbrückungsrente beziehen, ausgeschlossen.

- 2 Für die Versicherten GVBW, welche keine Überbrückungsrente beziehen, gilt das Referenzalter als Rücktrittsalter. Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters möglich. Bleibt ein Versicherter GVBW über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er gemäss den Bestimmungen von Art. 9 Abs. 7 des Reglements die fällige Altersleistung entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.
- 3 Für die Versicherten GVBW endet das Vorsorgeverhältnis mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Das Vorsorgeverhältnis endet insbesondere auch, wenn Versicherte GVBW eine Überbrückungsrente (z.B. Retabat) beziehen. In Abweichung von Art. 17 Abs. 1 des Reglements können Versicherte GVBW, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Weiterführung im bisherigen Umfang gemäss Art. 17 des Reglements bei der Implenia Vorsorge verlangen.
- 4 Die Altersrente wird aufgrund des im Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes ermittelt, wobei für Frauen jahrgangsabhängige Umwandlungssätze gelten.

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz in % des Altersguthabens					
	Männer	Frauen				
		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
59		6.05%	6.0125%	5.9750%	5.9375%	
60	6.05%	6.20%	6.1625%	6.1250%	6.0875%	6.05%
61	6.20%	6.35%	6.3125%	6.2750%	6.2375%	6.20%
62	6.35%	6.50%	6.4625%	6.4250%	6.3875%	6.35%
63	6.50%	6.65%	6.6125%	6.5750%	6.5375%	6.50%
64	6.65%	6.80%	6.7625%	6.7250%	6.6875%	6.65%
64 und 3 Monate			6.80%			
64 und 6 Monate				6.80%		
64 und 9 Monate					6.80%	
65	6.80%	6.95%	6.9125%	6.8750%	6.8375%	6.80%
66	6.95%	7.10%	7.0625%	7.0250%	6.9875%	6.95%
67	7.10%	7.25%	7.2125%	7.1750%	7.1375%	7.10%
68	7.25%	7.40%	7.3625%	7.3250%	7.2875%	7.25%
69	7.40%	7.55%	7.5125%	7.4750%	7.4375%	7.40%
70	7.55%	7.70%	7.6625%	7.6250%	7.5875%	7.55%

- 5 Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente richtet sich nach Art. 9.
- 6 Die Höhe der jährlichen Alters-Kinderrente beträgt in Abweichung von Art. 9 Abs. 5 des Reglements pro Kind 20% der Altersrente.
- 7 Bei teilweisem Altersrücktritt wird die Alters-Kinderrente entsprechend gekürzt.
- 8 Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Kinderrente wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.

## Art. 7 Invalidenrente, Kinderrente

(Vergleiche Reglement Art. 10)

- 1 Die ganze Invalidenrente entspricht 25% des letzten versicherten Lohnes. Der Anspruch auf eine Invalidenrente richtet sich nach Art. 10 des Reglements. Die Höhe der Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. In Abweichung von Art. 10 Abs. 3 lit. b) des Reglements beträgt bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 60-69% der prozentuale Anteil 75%.
- 2 Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Invalidenrente wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.
- 3 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters ausgerichtet. Im Zeitpunkt des Rücktrittsalters wird die Höhe der Rente neu festgesetzt. Die neue Höhe der Rente richtet sich nach den Bestimmungen für die Altersrente der Versicherten GVBW (vgl. Art. 6).
- 4 Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente richtet sich nach Art. 10 des Reglements.
- 5 Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt in Abweichung von Art. 10 des Reglements 5% des letzten versicherten Lohnes. Hat der Versicherte GVBW einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten oder wurde bei einer Scheidung Art. 25 des Reglements angewendet, so beträgt die Kinderrente 4% des letzten versicherten Lohnes.
- 6 Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Kinderrente wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.

## Art. 8 Ehegattenrente oder –abfindung, Lebenspartnerrente

(Vergleiche Reglement Art. 11)

- 1 Die Höhe der Ehegattenrente beträgt für aktive und invalide Personen vor dem Rücktrittsalter 15% des letzten versicherten Lohnes. Hat der Versicherte GVBW einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten oder gelangt infolge Scheidung Art. 25 des Reglements zur Anwendung, so entspricht die Rente des überlebenden Ehegatten 12% des letzten versicherten Lohnes und beim Tod eines Bezügers einer Altersrente 60% der laufenden Altersrente.
- 2 Hatte der Versicherte GVBW zum Zeitpunkt der Eheschliessung das Rücktrittsalter erreicht, so wird die Rente des überlebenden Ehegatten wie folgt gekürzt (unter Vorbehalt der BVG-Mindestleistungen):

Zeitpunkt der Eheschliessung	Kürzung der Rente
Rücktrittsalter	
1 Jahr nach Rücktrittsalter	6.0%
2 Jahre nach Rücktrittsalter	6.2%
3 Jahre nach Rücktrittsalter	6.4%

- 3 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte GVBW, so wird der Jahresbetrag der Rente des überlebenden Ehegatten um je 1% für jedes dieses Altersunterschieds übersteigende Jahr gekürzt; Jahrestteile werden wie ganze Jahre berechnet.

- 4 Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Rente des überlebenden Ehegatten wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.

### **Art. 9 Waisenrente**

(Vergleiche Reglement Art. 12)

- 1 Stirbt ein Versicherter GVBW, Altersrentner GVBW oder Invalidenrentner GVBW, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2 Die Höhe der jährlichen Waisenrente beträgt 5% des letzten versicherten Lohnes. Hat der Versicherte GVBW einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten oder wurde bei einer Scheidung Art. 25 des Reglements angewendet, so beträgt die Kinderrente 4% des letzten versicherten Lohnes.

### **Art. 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Schlussbestimmungen**

(Vergleiche Reglement Art. 33)

- 1 Dieses Zusatzreglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Die am 31. Dezember 2025 bereits laufenden Renten und die mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen.
- 3 Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente und die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Zusatzreglement massgebend, welches bei Beginn der Invalidität in Kraft war.
- 4 Dieses Zusatzreglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen oder Beiträge der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde sowie der Paritätischen Berufskommission des Hoch- und Tiefbaugewerbes des Kantons Wallis zur Kenntnis gebracht.

Basel, den

Der Stiftungsrat